

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 42 (1926)

**Heft:** 46

**Rubrik:** Volkswirtschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art des Alten. Das kann nach verschiedenen Richtungen erreicht werden: Die Zerformen sollen sich der praktischen Zweckmäßigkeit unterordnen. Wir sollten wieder erkennen, was für eine Aufgabe der Pilaster, die Säule usw. zu erfüllen haben, wie sie wirken, wie Eisen und Holz sinngemäß gestaltet werden. Hand in Hand geht damit die sinngemäße Ausnützung der Werkzeuge. Was hier die Verbindung zwischen Unterricht und Werkstatt erreichen kann, zeigt am besten die Zürcher Schule. Kein zeichnerische Übungen müssen so gestaltet werden, daß sie ihren tieferen Sinn nicht verlieren. Jedes vom Gegenstand und Material losgelöste Zeichnen ist der Todfeind jedes guten Geschmacks; es ist das beste Mittel, um die Phantasie zu töten.

Neben den zeichnerischen Übungen mag die Vorweisung von guten und schlechten Gegenständen eingreifen, durch Besuch von Museen, durch Lichtbilder, durch gewöhnliche Bilder usw. Unsere Vorfahren haben Gutes hervorgebracht, aber ja nicht lauter Gutes. Man greife zu den Werken: Die schöne alte Schweiz; die neueste Karte der Zürcher Schule. Aber allzu viele Bilder können auch den Geschmack verbilden. Der Lehrer darf in den Fragen des Geschmacks kein Suchender mehr sein; der Lehrer im Nebenamt ist manchmal den Anforderungen nicht gewachsen; oft wird ihm die Lehrtätigkeit an der Fortbildungs- und Gewerbeschule geradezu aufgedrängt.

Lehrer Hilber in Wil geht mit der Eingabe der Heimatschutzvereinigung nicht in allen Teilen einig. Gewiß gibt es Schulen, die gar keinen oder zu wenig Zeichenunterricht erteilen. Aber andere leisten recht gutes. So hätte man neben dem Wort des Tadelns in der Eingabe auch ein solches der Anerkennung anbringen dürfen. Der Bericht sollte neben dem düstern Schatten auch die schöneren Lichtstellen enthalten. Auch der Lehrer im Nebenamt kann Gutes leisten; er ist mit den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen eher verwachsen als ein Wanderlehrer. Voraussetzung ist dabei immer, daß er Berater und sicherer Führer für Herz und Gemüt des Schülers wird. Die Eingabe ist insofern in einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt, weil die Werturteile für die ästhetischen Fragen sich heute schroff gegenüberstellen. Die gewerblichen Schulen sind hinsichtlich Fachzeichnen, Freihandzeichnen die Vorbereitungen für die schmückenden Berufe; andererseits hat man das Bestreben, Fachschulen für einzelne Gewerbe und Gebiete zu errichten. In einer Gemeinde, wo Leute mit offenen Augen wohnen, wird eine Geschmacksverbildung durch die Schule wohl kaum entstehen. Neben der jährlichen Ausstellung, wo die Handwerker mit der Kritik nicht zurückhalten, kommen ja noch die kantonalen und schweizerischen Experten, die zum Rechten sehen. Der Wanderlehrer wird nicht in allen Teilen anstelle des ortsanfässigen Lehrers treten können.

\* \* \*

So standen sich in dieser wichtigen Unterrichtsfrage zwei verschiedene Auffassungen gegenüber. Der Berichtserfasser bekam den Eindruck, daß die Verhältnisse nicht durchwegs so schlimm sind, wie man aus der Eingabe der Heimatschutzvereinigung schließen könnte. Immerhin verdient diese Seite der Ausbildung des gewerblichen und handwerklichen Nachwuchses unsere vollste Aufmerksamkeit. Im Grundgedanken verfolgt die Heimatschutzvereinigung ein gutes Ziel; ja man kann sagen, daß sie mit der Eingabe weitere Kreise aufmerksam machte: einerseits auf die Bedürfnisse einer besseren Geschmacksbildung unserer künftigen Handwerker und Gewerbetreibenden, andererseits auf die leider allzu vielen, schlechten Geschmack verratenden Verkaufsgegenstände, Wohnungseinrichtungen, Hausgeräte, Zimmerschmuck usw., wie sie leider land auf und ab noch in Massen zu finden sind. Lichtbildervor-

träge mit Gegenüberstellung von guten und schlechten Beispielen könnten auf diesem Gebiet ebenso die Augen öffnen wie seinerzeit die bekannten Bücher von Schulze-Naumburg.

Der Heimatschutz-Vereinigung St. Gallen kommt das Verdienst zu, eine Frage aufgegriffen und durch aufschlußreichen Lichtbildervortrag vor Augen geführt zu haben, die eben jedermann angeht. Der gute Geschmack muß immer mehr wieder Allgemeinut werden. Ohne eingehende Belehrung und Erziehung nach dieser Richtung wird das nie zu erreichen sein. Aber nicht der Schule allein darf man die große Aufklärungsarbeit zumuten; jedermann muß an seiner Stelle mithelfen, die Geschmacksverbildung aus der Welt zu schaffen.

## Volkswirtschaft.

**Pfandbriefgesetz.** Die ständerätliche Kommission für die Ausgabe von Pfandbriefen, die in Lugano tagte, hat die erste Lesung des Gesetzesentwurfes beendet. In Abweichung von der Vorlage des Bundesrates hat sie die Zahl der für die Emission von Pfandbriefen ausschließlich zuständigen Zentralinstitute auf zwei festgesetzt. Die Pfandbriefe sollen eine Laufzeit von mindestens zwanzig und höchstens fünfzig Jahren erhalten. In den übrigen wichtigen Punkten hat die Kommission den in der Vorlage vorgesehenen Lösungen zugestimmt. Indessen wurde das Kapitel über die strafrechtlichen Bestimmungen zur Umarbeitung an das Finanzdepartement zurückgewiesen. Dieses wird der Kommission zur Beratung in zweiter Lesung einen Entwurf vorlegen, der den inhaltlichen und formellen Abänderungen, wie sie sich aus den Beratungen der Kommission ergeben haben, Rechnung tragen soll.

**Das neue Enteignungsgesetz.** Vom 24.—27. Januar tagte in Zürich unter dem Vorsitz von Sträuli (Winterthur) und in Anwesenheit von Bundesrat Häberlin die Kommission des Nationalrates für das neue Enteignungsgesetz. Sie beschloß Eintreten auf den Entwurf und beriet diesen bis zu den Bestimmungen über den Vollzug. Im großen und ganzen wurde dem Entwurf zugestimmt, insbesondere auch seinen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Gesetz. Voraussetzungen und Umfang des Enteignungsrechts werden im wesentlichen auf Grund der bisherigen Praxis bestimmt. Die Bestrebungen des Heimatschutzes sollen tunlichst gewahrt werden. Dem Grundeigentümer wird das Recht eingeräumt, gegen Planannahmen, Aussteckungen und ähnliche Maßnahmen vor bewilligter Enteignung Einsprache zu erheben. Die Elemente der zu leistenden Entschädigung werden auf der Grundlage voller Entschädigung für die durch die Enteignung verursachten Nachteile näher umschrieben (Verkaufswert bei Gesamtenteignung, Minderwert des Restgrundstücks bei Teilenteignung, allfälliger persönlicher Schaden, soweit er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge vorausgesehen werden kann). Die Möglichkeit des Naturalerlasses mit Zustimmung des Enteigneten und gegebenenfalls der Pfandgläubiger wird ausdrücklich hervorgehoben. Auch die Mieter und Pächter des enteigneten Grundigentümers sind für allfällige Nachteile zu entschädigen. Die Zahl der Schätzungskreise und Schätzungskommissionen soll auf fünf vermindert werden. Für den Fall der Weiterziehung soll der Instanzrichter des Bundesgerichts mit Bezug von zwei Mitgliedern einer obern Schätzungskommission entscheiden; vorbehalten bleibt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dieser Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen werden kann. — Die Kommission wird im Laufe des Monats April die Beratung des Entwurfs fortsetzen und abschließen.